

**Bericht**

des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 711), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 16 - 460) (Beilage 747).

Der Rechtsausschuß hat den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, in seiner 49. Sitzung am Montag, dem 30. Oktober 1995, und in seiner 50. Sitzung am Dienstag, dem 7. November 1995, beraten.

Landtagsabgeordneter Grath wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurden gem. § 42 Abs. 1 GeOLT alle bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuß angehören, mit beratender Stimme beigezogen.

Nachdem die Regierungsvorlage und die aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Bürgerbegutachtung und Bürgerinitiative eingelangten Stellungnahmen eingehend beraten wurden, faßte der Berichterstatter in der Sitzung am 7. November 1995 das Ergebnis dieser Beratungen in Änderungsanträgen zusammen.

Die vom Berichterstatter beantragten Änderungen betreffen die Z 2 (Art. 10 Abs. 3), Z 3 (Art. 10 Abs. 4), Z 4 (Art. 11 Abs. 3 und 4), Z 6 (Art. 15 Abs. 4), Z 10 (Art. 16 Abs. 4), Z 17 (Art. 42b Abs. 1) und die Z 19 (Art. 53 Abs. 4). Außerdem soll eine neue Z 20 eingefügt werden, während die bisherigen Z 20 bis 30 die Bezeichnung "21" bis "31" erhalten und die neuen Z 26 (Art. 56 Abs. 5) und Z 27 (Art. 57 Abs. 1) geändert werden sollen. Der Artikel II soll gleichfalls geändert werden.

Desgleichen sollen die Erläuterungen den beantragten Änderungen im Gesetzestext angepaßt werden, wobei diese Anpassungen die Erläuterungen zu Z 17 (Art. 42b), zu Z 19 bis 25 (Art. 53 Abs. 4, 8, 9, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 3, 4, 5), zu Z 26 (Art. 57 Abs. 1), zu Z 27 (Art. 68 Abs. 2), zu Z 28 (Art. 75 Abs. 2), zu Z 29 (Art. 76 Abs. 1) und zu Z 30 (Art. 84b) betreffen.

Abschließend stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 1995

Der Berichterstatter:  
Grath eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

## **Änderungen zum Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes- Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

1. Z 2 lautet:

"2. Artikel 10 Abs. 3 lautet:

'(3) Wahlberechtigt sind alle Landesbürger, die am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Der Stichtag ist von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.' "

2. Z 3 lautet:

"3. Artikel 10 Abs. 4 lautet:

'(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.' "

3. In Z 4 lauten Art. 11 Abs. 3 und 4:

"(3) Die Zahl der Mitglieder des Landtages ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise zu verteilen. Die Bürgerzahl der Wahlkreise ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung im Burgenland ihren Hauptwohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Mitglieder des Landtages auf die Wahlkreise, über die Wahlberechtigten und die Wählbarkeit sowie das Wahlverfahren sind (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) durch die Landtagswahlordnung zu treffen."

4. In Z 6 lautet Art. 15 Abs. 4 zweiter Satz:

"Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich."

5. Z 10 lautet:

"Artikel 16 Abs. 4 lautet:

"Wurde der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.' "

6. In Z 17 lautet Art. 42b Abs. 1:

"(1) Dem Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit obliegt insbesondere die Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Artikel 84a in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat."

7. In Z 19 lautet Art. 53 Abs. 4 zweiter Satz:

"Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Mandat in der Landesregierung zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich."

8. Nach Z 19 wird folgende Z 20 eingefügt, während die bisherigen Z 20 bis 30 die Bezeichnungen "21" bis "31" erhalten:

"20. Artikel 53 Abs. 6 lautet:

'(6) Die Erstattung des Wahlvorschlages für den Landeshauptmann-Stellvertreter obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Landeshauptmann stellt. Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.' "

9. Z 26 lautet:

"26. Artikel 56 Abs. 5 lautet:

'(5) Wurde der Landeshauptmann-Stellvertreter auf Grund des Artikels 53 Absatz 5 letzter Satz oder ein weiteres Mitglied der Landesregierung auf Grund des Artikels 53 Absatz 7 Z 3 letzter Satz oder des Artikels 53 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.' "

10. Z 27 lautet:

"27. Artikel 57 Abs. 1 lautet:

'(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gemäß Artikel 142 und 143 B-VG verantwortlich.' "

11. Art. II lautet:

**"Artikel II**

Artikel I Z 5 bis 10, 19 bis 22 und 24 bis 26 treten mit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft."

**Auf Grund der im Gesetzestext beantragten Änderungen sind nachstehende Anpassungen in den Erläuterungen erforderlich:**

1. In den Erläuterungen zu Z 17 (Art. 42b) lautet der erste Satz:  
"Im Sinne einer möglichst effektiven Besorgung der Aufgaben, die dem Landtag gemäß Art. 84a L-VG (in der Fassung dieses Entwurfes) zukommen, ist die Einrichtung eines Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgesehen."
2. Die Überschriften "Zu Z 19 bis 25 (Art. 53 Abs. 4, 8, 9, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 3, 4, 5)", "Zu Z 26 (Art. 57 Abs. 1)", "Zu Z 27 (Art. 68 Abs. 2)", "Zu Z 28 (Art. 75 Abs. 2)", "Zu Z 29 (Art. 76 Abs. 1)" und "Zu Z 30 (Art. 84b)" lauten "Zu Z 19 bis 26 (Art. 53 Abs. 4, 8, 9, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 3, 4, 5)", "Zu Z 27 (Art. 57 Abs. 1)", "Zu Z 28 (Art. 68 Abs. 2)", "Zu Z 29 (Art. 75 Abs. 2)", "Zu Z 30 (Art. 76 Abs. 1)" und "Zu Z 31 (Art. 84a)".
3. In den Erläuterungen zu Z 31 lautet der erste Satz des vorletzten Absatzes:  
"Mit der vorliegenden Regelung des Art. 84a L-VG soll die Willensbildung im Land vor der Abgabe von einschlägigen Stellungnahmen an den Bund näher geregelt werden."